

Amtsblatt

Nr. 39/2017 ausgegeben am: 13.10.2017

| INHALT | SEITE |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 05.10.2017 | 168 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Nachfolge im Rat der Stadt Hagen (Monika Schlößer für Katrin Helling-Plahr) | 168 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 9/13 (653) Misch- und Gewerbegebiet südlich und nördlich der Enneper Straße von der Stadtgrenze bis zum Haus Enneper Str. 79, Sondergebiet Enneper Str. 91-95 a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen | |
| b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB | 168 |
| Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Kompostierungsarbeiten 2018 | 169 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) - Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße- Zwieback Brandt – a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB | 169 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) 1. Änderung Teil 1 und Teil 2/1 3. Änderung - Sanierung Haspe - Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe a) Korrektur des Bebauungsplantitels b) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen | |
| c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 BauGB | 170 |

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen -Hohenlimburg vom 05.10.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zu Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch VO vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700), und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 05.10.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

- § 1 (1) Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen Hohenlimburg dürfen aus Anlass des Bauernmarktes am 08.10.2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Zukünftig dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen Hohenlimburg an einem Sonn- oder Feiertag im September oder Oktober eines jeden Jahres aus Anlass des Bauernmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Hohenlimburg umfasst nachfolgende Straßen:

Stennertstraße, Grünrockstraße, Preinstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 05.10.2017 Stadt Hagen als Ordnungsbehörde Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

> AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Nachfolge im Rat der Stadt Hagen

Frau Katrin Helling-Plahr hat ihr Mandat im Rat der Stadt Hagen am 04.10.2017, 11 Uhr, niedergelegt. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 996) -SGV. NW. 1112-, habe ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der FDP Frau Monika Schlößer, Kaiserstr. 46, 58119 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Freiheitstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung

Hagen, 05.10.2017

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

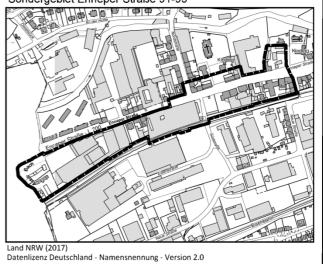
Bebauungsplan Nr. 9/13 (653) Misch- und Gewerbegebiet südlich und nördlich der Enneper Straße von der Stadtgrenze bis zum Haus Enneper Str. 79, Sondergebiet Enneper Str. 91-95 a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Bebauungsplan Nr. 9/13 (653)

Misch- und Gewerbegebiet südlich und nördlich der Enneper Straße von der Stadtgrenze bis zum Haus Enneper Straße 79, Sondergebiet Enneper Straße 91-95



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 9/13 (653) -Misch- und Gewerbegebiet südlich und nördlich der Enneper Straße von der Stadtgrenze bis zum Haus Enneper Str. 79, Sondergebiet Enneper Str. 91-95 - als Satzung beschlossen.

a) Der Rat der Stadt Hagen hat die vorgebrachten Stellungnahmen eingehend geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Er beschließt das Abwägungsergebnis entsprechend den Vorschlägen in der Vorlage.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30, --- / jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Bebauungsplan Nr. 9/13 (653) Misch- und Gewerbegebiet südlich und nördlich der Enneper Straße von der Stadtgrenze bis zum Haus Enneper Straße Nr. 79, Sondergebiet Enneper Str. 91-95, gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Die Begründung vom 15.09.2017 ersetzt die vorherige Fassung und wird dem Bebauungsplan beigefügt.

Nächster Verfahrensschritt:

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 9/13 (653) Misch- und Gewerbegebiet südlich und nördlich der Enneper Straße von der Stadtgrenze bis zum Haus Enneper Str. 79, Sondergebiet Enneper Str. 91-95 – liegt nebst der Begründung vom 15.09.2017 und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A.113, Telefon 02331/207-5692 während der Dienststunden und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.10.2017 i.V. Christoph Gerbersmann (Erster Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Kompostierungsarbeiten 2018

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

- 6.000m3 Kompostmaterial absieben (4 St/Jahr)
- 3.500m³ Verwertung des Siebüberlaufs (4 St/Jahr)
- 13.5003 Rohmaterial Häckseln (4 St/Jahr)
- 1.500m3 Oberboden absieben (4 St/Jahr)

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom <u>Januar 2018</u> bis <u>Dezember 2018</u> auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 12.01.2018 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden $3\underline{\%}$ der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

http://www.vergabe.metropoleruhr.de

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 13. 12. 2017, 10:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433) Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

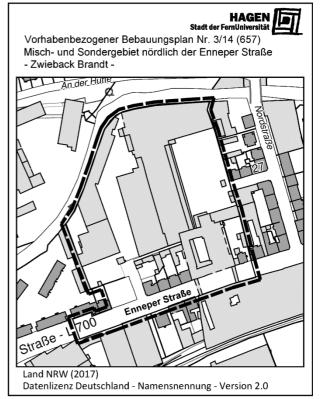
Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Hagen, 10.10.2017 Hegerding (Fachbereichsleiter Bau)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) - Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße- Zwieback Brandt – a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,—€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.10.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) - Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße- Zwieback Brandt - als Satzung beschlossen.

- a) Der Rat der Stadt Hagen hat die vorgebrachten Stellungnahmen (inklusive der nach Versand der Drucksache Nr. 0674/2017 eingegangenen Ergänzungen) eingehend geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. beschließt das Abwägungsergebnis entsprechend Vorschlägen in der Vorlage.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) - Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße- Zwieback Brandt - gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Die Begründung vom 15.09.2017 ersetzt die bisherige Begründung und wird dem Bebauungsplan beigefügt.

Nächster Verfahrensschritt

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) - Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße- Zwieback Brandt - liegt nebst der Begründung vom 15.09.2017 und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A.113, Telefon 02331/207-5692 während der Dienststunden und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.10.2017 i.V. Christoph Gerbersmann (Erster Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) 1. Änderung Teil 1 und Teil 2/1 3. Änderung - Sanierung Haspe - Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe a) Korrektur des Bebauungsplantitels

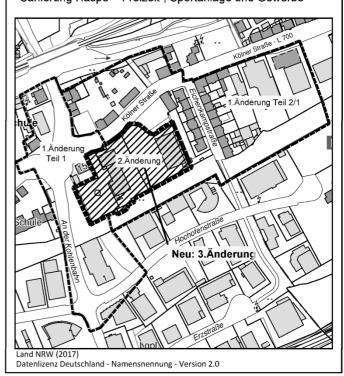
- b) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
- c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Bebauungsplan Nr. 20/77 (326)

1. Änderung Teil 1 und Teil 2/1 3. Änderung Sanierung Haspe - Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe -



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) 1. Änderung Teil 1 und Teil 2/1 3. Änderung - Sanierung Haspe - Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe als Satzung beschlossen.

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Korrektur des Bebauungsplantitels.
- b) Der Rat der Stadt Hagen hat die vorgebrachten Stellungnahmen eingehend geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Er beschließt das Abwägungsergebnis entsprechend den Vorschlägen in der Vorlage.
- c) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) 1. Änderung Teil 1 und Teil 2/1 3. Änderung -Sanierung Haspe Freizeit-, Sportanlage und Gewerbe- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Die Begründung vom 27.07.2017 wird dem Bebauungsplan beigefügt. Sie ersetzt aufgrund von redaktionellen Änderungen die Begründung vom 28.06.2016.

Nächster Verfahrensschritt

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,---E/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 20/77 (326) 1. Änderung Teil 1 und Teil 2/1 3. Änderung -Sanierung Haspe - Freizeit-, Sportanlage und Gewerbenebst der Begründung vom 27.07.2017 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A.113, Telefon 02331/207-5692 während der Dienststunden und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-plans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 11.10.2017 i.V. Christoph Gerbersmann (Erster Beigeordneter)

2 PKW-Kastenwagen

Typ: VOL/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 16.10.2017

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr

(<u>http://www.vergabe.metropoleruhr.de</u>)

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYLXS

Müllsäcke

Typ: VOL/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.10.2017

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYLZP

Probeanalysen Gewässerüberwachung

Typ: VOL/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.10.2017

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYL99

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept: Breite Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung der strategischen Leitlinien und Ziele für die künftige Entwicklung der Stadt Hagen gefragt

Die Stadt Hagen steht – wie viele andere Städte – vor vielfältigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und klimatischen Herausforderungen. Im Wissen darum hat der Rat der Stadt im vergangenen Jahr auf Vorschlag der Verwaltung neben der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) auch die Aufstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für Hagen beschlossen. Damit werden die strategischen Leitlinien und Ziele der städtischen Entwicklung für die kommenden Jahre und Jahrzehnte klar formuliert. Die Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und Organisationen werden bei der Aufstellung auf vielfältige Weise aktiv beteiligt; die enge Einbindung der Politik erfolgt über ein eigens eingerichtetes Begleitgremium.



Hinweis zum Foto: (v.l.n.r.): Sarah Werlemann ("plan-lokal"), Martin Bleja (Fachleiter Stadtentwicklung), Barbara Hammerschmidt (Fachleiterin Stadtentwicklung, -planung, und Bauordnung), Marianne Booke (städtische Projektmanagerin für ISEK und FNP), Oberbürgermeister Erik O. Schulz, Thomas Scholle und Simon Willemsen ("plan-lokal") stellen das Vorgehen beim neuen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für Hagen vor. Foto: Esther Schöttke/Stadt Hagen

Der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen hat in den vergangenen Monaten mit mehreren Planungsbüros verhandelt und schließlich "plan-lokal" aus Dortmund mit der Erstellung des ISEK beauftragt. "Gemeinsam mit dem Büro 'StadtVerkehr' aus Hilden und dem Büro 'Grünplan' aus Dortmund soll die Aufgabe gestemmt werden", sagt Thomas Scholle, Inhaber des Büros "planlokal". "Aktuell stehen wir am Anfang des Aufstellungsprozesses und haben mit der Analyse begonnen", ergänzt Simon Willemsen, Mitarbeiter von plan-lokal. "Wir ermitteln den Ist-Zustand, also wo wir gerade stehen. Denn ohne den Status Quo und die Besonderheiten der Hagener Bezirke zu kennen, kann kaum definiert werden, wohin die Reise in Zukunft gehen soll." Wichtig ist auch, dass Hagen nicht irgendein Konzept übergestülpt wird, "vielmehr soll gemeinsam mit den Hagener Bürgerinnen und Bürgern ein Zukunftskonzept erarbeitet werden, mit dem sich möglichst viele Menschen identifizieren".

Das Besondere am Aufstellungsprozess ist, dass die gesamte Stadtgesellschaft die Möglichkeit hat, sich aktiv zu beteiligen. "Hierzu wird es unterschiedliche Möglichkeiten geben", erklärt Marianne Booke, die als Projektmanagerin bei der Stadt den breiten Beteiligungsprozess begleitet. "Mit verschiedenen Akteuren soll es in den Dialog über Stärken und Schwächen der Gesamtstadt und Bezirke gehen und gemeinsam sollen nachhaltige Strategien und Lösungsansätze erarbeitet werden."

Den öffentlichen Auftakt markiert dabei das sogenannte "Hagen Forum". Es bildet eine Plattform für einen intensiven Austausch über die Ziele und Inhalte der Hagener Stadtentwicklung und ermöglicht einen Dialog zwischen Bürgerschaft, Fachakteuren, Verwaltung und Politik. Im Anschluss an das "Hagen Forum" finden insgesamt fünf Stadtbezirkswerkstätten statt. Diese Werkstätten dienen dazu, bezirksspezifische Belange und Ideen zu äußern und im Prozess der gesamtstädtischen Entwicklung zu platzieren. Als spezifische Zielgruppen werden Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen eines Workshops beteiligt. Im Wettbewerb der Städte um junge, gut ausgebildete Menschen ist es der Stadt Hagen ein großes Anliegen, die

Interessen dieser Zielgruppen für die Hagener Stadtentwicklung gesondert zu erfassen und für den Prozess zu gewinnen.

Beteiliauna der Fachöffentlichkeit erfolat über vier themenspezifische Fachforen. Diese setzen sich aus Vertretern unter anderem von Verbänden, Vereinigungen, Vereinen und Gesellschaften zusammen und liefern Einschätzungen zur Bestandssituation und Entwicklungsperspektiven. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen in einem integrierten Forum eine Abwägung von Interessen und schließlich die Priorisierung einzelner Maßnahmen erfolgen. Zum Abschluss des Planungsprozesses findet die "Hagen Konferenz" statt. Hier werden die Inhalte des ISEK präsentiert und erste Umsetzungsschritte erläutert. Außerdem markiert diese Veranstaltung den offiziellen Übergang zum Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans, für den das ISEK die Grundlagen schafft.

Parallel setzen die Akteure auch auf die Beteiligung im Internet. So müssen Bürgerinnen und Bürger nicht ins Rathaus kommen, sondern können bequem von Zuhause aus ihre Ideen nennen. Die Akteure hoffen hierdurch gerade die Menschen zum Mitmachen zu animieren, die auf "normalen" Bürgerveranstaltungen eher unterrepräsentiert sind. Sie sollen zu Mitgestaltern der Stadtentwicklung werden. Anfang 2018 wird es mit den ersten Beteiligungsformaten losgehen, damit das ISEK – wie geplant – Ende 2018/Anfang 2019 fertig ist.

Neben der Einbindung der Bürgerschaft und der Fachöffentlichkeit bildet ein drittes Standbein der Beteiligung die Einbindung der Politik. Um die erforderliche Transparenz und dadurch auch Akzeptanz für das Projekt zu schaffen, wurde bereits Ende 2016 ein informelles politisches Begleitgremium gegründet. Dieses wird verfahrensbegleitend zusätzlich zu den eigentlichen Ausschuss- und Ratssitzungen tagen und wichtige Themen vordiskutieren.

Die besondere Bedeutung des ISEK-Prozesses unterstreicht auch Oberbürgermeister Erik O. Schulz: "Es wird ein roter Faden, ein Leitkonzept entwickelt, an dem sich die zukünftige Hagener Entwicklung strategisch ausrichten soll. Aber kein starres Korsett, so dass auch auf Unvorhergesehenes und neue Trends und Herausforderungen reagiert werden kann." Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass mit dem ISEK auch die Fördertätigkeiten in Hagen angeleitet werden sollen. Hierfür werden Stadtbereiche verschiedenen Kategorien zugeordnet, die den jeweiligen Handlungsbedarf beschreiben. Im Anschluss an das ISEK würden dann für ausgewählte Stadtbereiche integrierte Handlungskonzepte aufgestellt, mit denen Städtebaufördermittel beantragt werden können.

Wichtig ist laut OB Schulz auch die Abgrenzung des ISEK zu anderen Formaten: "Die Zukunftsschmiede etwa umfasst Veranstaltungen, die vom Unternehmerverein, der HAGENagentur und der Stadtkanzlei organisiert und begleitet werden. Dabei geht es um Projekte, Impulse und Kooperationen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, Alleinstellungsmerkmale und Stärken der Stadt zu benennen und – zum Beispiel im Rahmen von besonderen Veranstaltungsformaten – auch erlebbar zu machen. Das ISEK formuliert demgegenüber die strategischen Leitlinien und Ziele der städtischen Entwicklung für die kommenden Jahre und Jahrzehnte."

Schon jetzt sollen alle Hagenerinnen und Hagener eingeladen und dazu ermutigt werden, Hagens Zukunft aktiv mitzugestalten. Termine und weitere Informationen werden dazu rechtzeitig auf der neuen Internetseite www.plan-portal.de/hagen bekanntgegeben.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,—€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de